



# Willkommen zur Schulung der Wahlvorstände

# Wahlsystem



1. Das Wahlsystem ist eine Mehrheitswahl.
2. Jeder Wähler hat **eine Stimme** für die Wahl des Landrats

# Wahlvorstand

## Zusammensetzung



1. Der allgemeine Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand bestehen aus:
  - **einem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, und seinem Stellvertreter**
  - **einem Schriftführer und seinem Stellvertreter, der zugleich Beisitzer ist und**
  - **weiteren zwei bis sechs Beisitzern.**
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit bekannt werden verpflichtet.
3. Parteiabzeichen oder sonstige Hinweise auf politische Überzeugungen dürfen von Mitgliedern während der amtlichen Wahlhandlung nicht getragen werden
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen ihr Gesicht nicht verhüllen

# Tätigkeit der Wahlvorstände

## *Öffentlichkeit*



Die **gesamte Tätigkeit** des Wahlvorstandes, einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vollzieht sich öffentlich; alle Entscheidungen des Wahlvorstandes werden öffentlich getroffen. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Bei Störungen der Wahlhandlung kann der Wahlvorstand vom Hausrecht Gebrauch machen, notfalls mit polizeilicher Hilfe.

**Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden.**

# Tätigkeit der Wahlvorstände

## Anwesenheit



1. Während der Wahlhandlung **müssen** immer **mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes** anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
2. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **sollen sämtliche Mitglieder** des Wahlvorstandes **anwesend sein**.
3. Kein **Mitglied des Wahlvorstandes** sollte den Wahlraum verlassen, ohne sich beim Wahlvorsteher, oder in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Wahlvorsteher, **ordnungsgemäß abgemeldet** zu haben.

# Tätigkeit der Wahlvorstände

## *Beschlussfassung*



**Der Wahlvorstand ist beschlussfähig**, wenn während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder bzw. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fünf Mitglieder, darunter jeweils der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

Bei den Abstimmungen entscheidet die **Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

# Tätigkeit der Wahlvorstände

## Aufgaben



Der Wahlvorstand sorgt als **Kollegium** für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. **Alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss.**

### Der Wahlvorstand

- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- beschließt die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers bzw. Inhabers eines Wahlscheines,
- entscheidet über die Gültigkeit einer Stimme,
- entscheidet über alle Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung,
- stellt das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

# Tätigkeit der Wahlvorstände

## *Unzulässige Wahlpropaganda*



**Die Wahl ist gegen unangemessene Einwirkungen zu schützen.**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (sog. Bannmeile 10 m vom Eingang)

Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben (etwa durch eigenhändiges Entfernen des unzulässigen Werbematerials) oder der Gemeinde zu melden, damit diese entsprechend tätig werden kann.



# Tätigkeit der Wahlvorstände

## *Aufgabenverteilung*



1. Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung (07:30 Uhr) zusammen.
2. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er verteilt die Aufgaben auf die beisitzenden Mitglieder.
3. Aufgabe des Schriftführers ist die Führung des Wählerverzeichnisses. Er prüft die Wahlberechtigung, vermerkt die Stimmabgabe, zählt die Stimmabgabevermerke und fertigt die Wahlniederschrift.
4. Die Beisitzer unterstützen den Wahlvorsteher, indem sie Stimmzettel ausgeben, Wahlscheine einsammeln, die Wahlkabinen beobachten, ggf. bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen.

# Tätigkeit der Wahlvorstände

## *Vor Beginn der Wahlhandlung*



### 1. Der Wahlvorstand **überprüft**

- die übergebenen Wahlunterlagen auf Vollständigkeit,
- ob die Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind,
- ob das richtige Wählerverzeichnis übergeben wurde,
- die Einrichtung des Wahlraumes,
- die ordnungsgemäße Aufstellung der Wahlkabinen (max. zwei Wahlkabinen nebeneinander aufstellen).



falsch: ohne Zwischenraum

### 2. und **kontrolliert**

- die Zugänglichkeit des Gebäudes und der Toiletten,
- die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung im Gebäude und im Wahlraum,
- die Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit des Telefonanschlusses.

### 3. Der Wahlvorstand **prüft** vor Beginn der Wahlhandlung und mehrfach am Tag auch in den Wahlkabinen, ob unerlaubte Wahlpropaganda entfernt werden muss (Zollstock zur Prüfung liegt den Wahlunterlagen bei).

# Tätigkeit der Wahlvorstände

## *Ausschilderung des Wahlraumes*



1. Bringen Sie am oder im Eingang des Gebäudes die **Wahlbekanntmachung** und den beigelegten **Musterstimmzettel** an.
2. Schildern Sie den Weg zum Wahlraum im Gebäude eindeutig aus. Schilder mit Richtungspfeilen befinden sich in der Wahlkiste. Befinden sich mehrere Wahlräume in einem Gebäude, sollten sich die Wahlvorsteher über die Beschilderung absprechen.
3. Stellen Sie fest, dass im Umfeld Ihres Wahlgebäudes Hindernisse oder andere Unzulänglichkeiten den Wahlberechtigten das Aufsuchen bzw. Auffinden des Wahlraumes erschweren, so setzen Sie sich mit der Gemeinde in Verbindung ggf. fordern Sie zusätzliche Beschilderungen oder andere geeignete Mittel und Maßnahmen an.

# Wählerverzeichnis

## Eintragung



In das Wählerverzeichnis werden **alle wahlberechtigten Personen** nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen.

Die Wahlberechtigten sind **fortlaufend nummeriert**. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, werden am Ende aufgeführt. Das Wählerverzeichnis in Dillenburg wird alphabetisch geführt.

Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vor, ist das Wählerverzeichnis entsprechend zu ändern ( „W“ hinter dem Wähler eintragen und Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses korrigieren und abzeichnen).

Wahlart: Landratswahl		LR	Stimmvermerke				Bemerkungen + lfd. Nr.
Mayer, Josef Hauptstr. 3	11.01.1950	W					31
Eberle, Paul Hauptstr. 5	09.11.1955						32

# Wählerverzeichnis

## Berichtigung vor Beginn der Stimmabgabe



die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen **linken Spalte berichtigt**.

**Beispiel:** 2 Personen haben nachträglich einen Wahlschein ausgestellt bekommen.

Kennbuchstabe		Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 BWO	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 BWO
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>ohne</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	853 Personen .....	..... Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>mit</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	47 Personen .....	..... Personen
A 1 + A 2	Wahlberechtigte <b>insgesamt</b> eingetragen	900 Personen .....	..... Personen

# Wählerverzeichnis

## Berichtigung während der Wahlhandlung



Hat ein Wähler am Wahltag **bis 15 Uhr** einen **Wahlschein** erhalten, weil er **plötzlich erkrankt** ist, berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis, indem er

- bei dem betroffenen Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabe den Sperrvermerk „W“ oder „Wahlschein“ einträgt und
- die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen rechten Spalte berichtigt.

**Beispiel:** 1 Person hat bis 15 Uhr einen Wahlschein ausgestellt bekommen. (Darstellung ist bezugnehmend auf vorangegangene Folie)

Kennbuchstabe		Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 BWO	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 BWO
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>ohne</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ..... 853 Personen	<b>851</b> Personen .....	<b>850</b> Personen .....
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>mit</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ..... 47 Personen	<b>49</b> Personen .....	<b>50</b> Personen .....
A 1 + A 2	Wahlberechtigte <b>insgesamt</b> eingetragen ..... 900 Personen	<b>900</b> Personen .....	<b>900</b> Personen .....

# Wahlhandlung

## *Eröffnung*



Der Wahlvorsteher **eröffnet** die **Wahlhandlung** pünktlich um **8 Uhr** damit, dass er die **Beisitzer** auf ihre Verpflichtung zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihrer Aufgaben und zur **Verschwiegenheit** hinweist.

Der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die **Wahlurne leer** ist. Er **verschließt** dann die **Wahlurne** und nimmt den Schlüssel in Verwahrung. Die Urne muss bis zum Schluss der Wahlhandlung (18:00 Uhr) geschlossen bleiben.

# Wahlhandlung

## Ausgabe Stimmzettel, Stimmabgabe und Prüfung

### Wahlberechtigung



1. Der Wähler erhält nach Eintritt in den Wahlraum einen auseinander gefalteten amtlichen **Stimmzettel**. Es ist darauf zu achten, dass der Wähler nur einen Stimmzettel erhält.
2. Der Wähler betritt die Wahlkabine **allein** (es sei denn er muss sich wegen körperlicher Gebrechen oder weil er des Lesens unkundig ist einer Hilfsperson bedienen) kennzeichnet den Stimmzettel in der Wahlkabine und faltet ihn so zusammen dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist. Filmen oder Fotografieren sind in der Wahlkabine nicht gestattet!
3. Der Wähler tritt an den Tisch des Wahlvorstandes, zeigt seine Wahlbenachrichtigung vor, oder weist sich aus. Der Schriftführer prüft anhand des Wählerverzeichnisses, ob die Person wahlberechtigt ist.
4. Steht die Wahlberechtigung fest, gibt der Wahlvorsteher die Urne frei und der Wähler wirft seinen Stimmzettel ein. Der Schriftführer fügt einen Stimmabgabevermerk (abhaken) in der entsprechenden Spalte des im Wählerverzeichnis hinzu. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt für eine eventuelle Stichwahl beim Wähler und wird nicht einbehalten.



# Zurückweisung von Wählern

## *Keine Wahlberechtigung*



### **Der Wahlvorsteher hat einen Wähler zurückzuweisen, der**

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzt,
2. im Wählerverzeichnis gestrichen ist; dann ist ein maschineller (= = =) oder manueller Streichungsvermerk angebracht,
3. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert,
4. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Vermerk befindet, außer nach Rückfrage beim Wahlamt wird festgestellt, dass er nicht in das Wahlscheinverzeichnis eingetragen wurde,
5. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, außer er weist nach oder der Wahlvorstand erkennt (z. B. anhand der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen), dass er noch nicht gewählt hat.

Glaut der Wahlvorsteher das Wahlrecht einer in das Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonstige Bedenken an der Zulassung zur Stimmabgabe erhoben, so **beschließt** der Wahlvorstand über die **Zulassung** oder **Zurückweisung**. Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken.

# Zurückweisung von Wählern

## *Mängel bei der Stimmabgabe*



**Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der:**

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
2. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
3. ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
4. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
5. für den Wahlvorstand erkennbar, mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Bei diesen Zurückweisungen ist auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem der Wähler den alten Stimmzettel im Beisejn eines Mitgliedes des Wahlvorstandes **vernichtet** hat.

# Wahlhandlung

## *Fragen nach Kennzeichnung der Stimmzettel*



### Auch wenn es seltsam klingt:

Fragen von Wählern, z. B. „Soll ich den Stimmzettel unterschreiben?“, bitte ernsthaft mit „NEIN“ beantworten.

Auch wenn es allgemein bekannt sein sollte, dass es sich um eine geheime Wahl handelt, gibt es trotz allem Wähler, denen dieser Umstand nicht bewusst ist und die diese Frage ernst meinen.

Bitte vermeiden Sie bzgl. des Themas Kennzeichnung von Stimmzetteln Scherze, die von Wählern missverstanden werden könnten. Die Gültigkeit der Wahl könnte hierdurch gefährdet werden.

# Wähler mit Wahlschein

## *Prüfung des Wahlrechts*



1. Kommt ein Wahlberechtigter aus dem eigenem Wahlkreis (Wahlkreisnr. ist auf dem Wahlschein vermerkt) mit seinem **eigenen** Wahlschein und ggf. Briefwahlunterlagen, so kann er im Wahlraum wählen.
2. Lassen Sie sich Wahlschein sowie Ausweis aushändigen und vergleichen Sie die Angaben mit dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.
3. Entstehen Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz, so klären Sie diese nach Möglichkeit und beschließen über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers. In jedem Falle behalten Sie den Wahlschein ein. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken und der Wahlschein beizufügen.

# Wähler mit Wahlschein

## *Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine*

1. Es kommt immer wieder vor, dass, um Missbrauch zu verhindern, **Wahlscheine** für ungültig erklärt werden müssen, z.B. wenn der Wahlberechtigte nachweist, dass er den Wahlschein nicht erhalten hat oder wenn der Inhaber eines solchen Dokumentes verstirbt.
2. Deshalb erhalten die Wahlvorsteher ein Verzeichnis aller **im Wahlkreis für ungültig erklärten Wahlscheine**. Dieses **Negativverzeichnis** ist bereitzulegen.
3. Jeder vorgelegte Wahlschein ist mit diesem Verzeichnis zu vergleichen. Erscheint ein Wahlschein zweifelhaft (fehlendes Siegel oder Aufdruck „Kopie“), ist das Wahlamt anzurufen und um Klärung zu bitten. Können die Bedenken nicht aufgeklärt werden, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers.

# Wähler mit Wahlschein

## *Stimmabgabe*



1. Stimmen die Personenangaben mit dem Wahlschein überein und der Vorstand hat keine Bedenken zum Wahlschein, erhält der Wahlberechtigte **einen Stimmzettel**.

Nachdem der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel gekennzeichnet hat, begibt er sich zum Wahlvorstand.

**Der Wahlschein ist einzubehalten – Achtung – keinesfalls das Wählerverzeichnis ergänzen.**

2. Hat der Wahlberechtigte seine Briefwahlunterlagen mitgebracht, so sind diese uneingesehen zu vernichten.

# Wähler mit Wahlschein

## *Abgabe von Briefwahlunterlagen*



1. Wenn ausgefüllte Briefwahlunterlagen **für einen anderen** im Wahlraum abgegeben werden, so ist deren Annahme zu verweigern. Der Wahlvorsteher ist zur Annahme weder berechtigt noch verpflichtet.

Verweisen Sie darauf, dass der Wahlbrief noch bis 18 Uhr bei der auf dem Umschlag aufgedruckten Stelle abgegeben werden kann.

2. Sollte dennoch aus Gefälligkeit ein Wahlbrief auf eigene Gefahr angenommen werden, muss vorher geklärt sein, dass dieser auch rechtzeitig vor 18 Uhr die angegebene Stelle erreicht.
3. **Keinesfalls darf dieser Wahlbrief bei einem Urnenwahlbezirk zur Auszählung geöffnet werden!**

# Schluss der Wahlhandlung



Die gesetzliche **Wahlzeit muss genau eingehalten werden.**

Eine vorzeitige Schließung des Wahlraums ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. **Genau um 18 Uhr** sagt der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit an.

Er sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben; er wird also die Anwesenden bitten, so lange im Raum zu bleiben.

Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.



# Öffnen der Wahlurne



Zunächst werden die nicht benutzten Stimmzettel und alle sonstigen für das Ergebnisermittlungsverfahren nicht benötigten Papiere vom Tisch entfernt.

Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

# Ermittlung des Wahlergebnisses



Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

Der Wahlvorstand stellt folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (davon mit/ohne Sperrvermerk) **A1 + A2**
2. die Zahl der Wähler (darunter mit Wahlschein) **B+ B1**
3. die Zahl der ungültigen Stimmen **C**
4. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen **D1, D2 ...**

# Zählung

## Vorgehensweise



Zunächst werden die Wählerinnen und Wähler werden in folgender Weise gezählt:

Es werden die Stimmzettel gezählt, gleichzeitig die Stimmabgabevermerke (Haken) im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine hinzugerechnet. Beide Zählungen müssen zum gleichen Ergebnis kommen.

### 1. Arbeitsgang

Die gültigen Stimmzettel werden getrennt nach Bewerbern sortiert (zur besseren Übersichtlichkeit Päckchen von 10 oder 20 Stimmzetteln packen)

Einen weiteren Stapel bilden die ungekennzeichneten Stimmzettel (**dies sind die offensichtlich ungültigen Stimmen**)

Den dritten Stapel bilden alle Stimmzettel die nicht sofort als eindeutig gültig oder ungültig identifiziert werden können.

# Zählung

## Vorgehensweise



### 2. Arbeitsgang

Die sortierten Stimmzettelstapel werden nun auf gleiche Kennzeichnung überprüft (z. B. sind alle Stimmen des Stapels für Kandidat 1)

### 3. Arbeitsgang

Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes zählen nacheinander die Stapel der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen durch. Dabei müssen die Zählungen zum selben Ergebnis kommen. Die so ermittelten Zahlen werden in die Niederschrift eingetragen

### 4. Arbeitsgang

Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben entscheidet der Wahlvorstand, und vermerkt nach mündlicher Bekanntgabe des Ergebnisses, dieses auf der Rückseite. Die Stimmzettel sind zu nummerieren und nach entsprechender Eintragung in der Niederschrift, dieser beizufügen.

# Zählung

*Bps. für gültige und ungültige Stimmzettel;  
Differenzen*



*Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel finden Sie auf den Seiten 12 und 13 des Merkblattes für Mitglieder der Wahlvorstände.*

Stimmen die Summen der Zahlen nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.

Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe **B** einzutragen.

Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe **B1** in die Wahl-niederschrift eingetragen.

# Zählung

## *Zusammenstellung des Wahlergebnisses*



Nach Abschluss der Auszählung, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis In Abschnitt 4 der Niederschrift zusammen:

Gültige Stimmen:                   Nr. 4.3 der Niederschrift  
Ungültige Stimmen:                Nr. 4.2 der Niederschrift

Die Summe der Zahlen muss mit der der Wählerinnen und Wählern Übereinstimmen.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands eine Nachzählung, sind die dargestellten Vorgänge vollständig zu wiederholen und die Gründe für Das Nachzählen unter Nr. 5 der Niederschrift zu vermerken.

# Schnellmeldung



Das Ergebnis aus den fett umrandeten Feldern des Abschnitts 4 der Niederschrift wird auf schnellstem Weg dem Gemeindevorstand als Schnellmeldung übermittelt.

Das Ergebnis darf nun auch der Öffentlichkeit im Wahllokal mündlich bekannt gegeben werden.

# Abschlussarbeiten

## *Abschluss der Wahlniederschrift*

Die Wahlniederschrift wird vom Schriftführer abgeschlossen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben. Der Niederschrift sind folgende Anlagen beizufügen:

- Die Stimmzettel über die Beschluss gefasst wurde
- die Wahlscheine über die besonders beschlossen wurde
- Niederschriften über besondere Vorkommnisse



# Abschlussarbeiten

## *Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen*

Der Wahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen in entsprechend beschriftete Pakete:

- Die Wahlniederschrift mit allen Anlagen
- die gültigen Stimmzettel sortiert nach Bewerbern und gebündelt
- die ungekennzeichneten Stimmzettel
- die eingenommenen Wahlscheine

Die Pakete sind nach dem Schließen zu versiegeln

Die Pakete, das Wählerverzeichnis, die nicht benutzten Stimmzettel und alle weiteren Gegenstände, die die Gemeinde zur Verfügung gestellt hat, werden direkt nach der Wahlhandlung an den Gemeindevorstand übergeben. Der Wahlvorsteher hat bis dahin sicher zu stellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

**Wir wünschen gutes Gelingen und  
bedanken uns für Ihre Hilfe!**

**Bitte denken Sie daran:  
Genauigkeit hat Vorrang vor  
Schnelligkeit!**